

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Stadt Korntal-Münchingen**  
**( Feuerwehrkostenerstattungssatzung FwKS )**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO ) vom 25.07.1955 (GBl. S.129) in der Fassung vom 03.10.1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29 ) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg vom 10.02.1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.02.1996 (GBl. S. 171) hat der Gemeinderat der Stadt Korntal-Münchingen am 24. Oktober 1996 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korntal-Münchingen beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Korntal-Münchingen erhebt die Stadt Korntal-Münchingen Kosten nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Als Leistungen gelten auch:
  - a) der Feuersicherheitsdienst in Hallen, Zirkussen, bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen etc.
  - b) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.

**§ 2**  
**Kostenfreiheit**

Kein Kostenersatz nach dieser Satzung wird erhoben:

- a) für die Einsätze der Feuerwehr im Stadtgebiet Korntal-Münchingen, die ihr aufgrund § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes als Pflichtaufgabe obliegen, sofern die Leistungen der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden,
- b) für Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst,
- c) soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, bei Überlandhilfe nach § 27 des Feuerwehrgesetzes, wenn Kostenersatz im Rahmen des § 36 Abs. 1-3 Feuerwehrgesetz nicht geltend gemacht werden kann. Kostenersatzpflichtig ist bei Überlandhilfe der Aufwand für das zum Einsatz gekommene Personal in Höhe des Landeszuschusses, der in den jeweils gültigen Zuwendungsrichtlinien festgelegt ist. Daneben ist das verbrauchte Material zu ersetzen.

### **§ 3 Kostenschuldner**

- (1) Zum Kostenersatz sind verpflichtet:
  - a) in den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 bis 2 des Feuerwehrgesetzes die dort genannten natürlichen und juristischen Personen, von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann,
  - b) bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter
  - c) derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
  - d) der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.
- (2) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Anspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste Stunde berechnet.
- (3) Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
  - b) den Fahrzeugkosten,
  - c) den Kosten für Löschmittel und Verbrauchsmaterial
  - d) den Gerätekosten
- (4) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Alarmplatz gerechnet.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Schuld**

- (1) Die Kosten entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die mit öffentlich-rechtlichem Kostenbescheid erhobenen Kosten werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 16.02.1982 außer Kraft.

# Anlage zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Korntal-Münchingen ( Kostenverzeichnis zur FwKS vom 01.02.2007)

## 1. Personalkosten

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Je Feuerwehrangehöriger  | € 8,-- / Stunde<br>zzgl. jeweils gültiger<br>Entschädigungssatz gem.<br>Entschädigungssatzung<br>(z.Zt. € 13,-- / Stunde) |
| 1.2 | Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten<br>z.B. Einsatz zur Verhinderung oder<br>Bekämpfung von Schäden durch<br>grundwassergefährdende, brennbare<br>oder ätzende Flüssigkeiten oder Ähnliches | € 3,00 / Stunde   |
|     | Reinigungszeit je Feuerwehrangehörigen   | bis 2 Stunden   |

## 2. Fahrzeuge

- |     |                                   |                   |
|-----|-----------------------------------|-------------------|
| 2.1 | Tanklöschfahrzeuge                | € 130,-- / Stunde |
| 2.2 | Löschfahrzeuge                    | € 180,-- / Stunde |
| 2.2 | Mannschaftstransportwagen, VW-Bus | € 55,-- / Stunde  |
| 2.3 | Einsatzleitwagen                  | € 55,-- / Stunde  |
| 2.4 | Rüstwagen                         | € 60,-- / Stunde  |
| 2.5 | Drehleiter                        | € 290,-- / Stunde |

## 3. Materialkosten

Selbstkosten + 10 % Verwaltungskosten  
zzgl. Entsorgung

## 4. Feuersicherheitsdienst

je Person € 20,-- / Stunde

## 5. Sonstige Leistungen

Für Leistungen, für die in diesem Verzeichnis keine Verrechnungssätze aufgeführt sind, z.B. Fehlalarme durch technische Mängel oder Fahrlässigkeit, kann eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr von mindestens € 150,-- bis höchstens € 2000,-- angesetzt werden.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Für Wasser, sonstige Löschmittel und Verbrauchsmaterial werden die jeweils gültigen Einkaufspreise zuzüglich der Entsorgungskosten und einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % in Rechnung gestellt. Angefangene Packungen werden voll berechnet.
- 6.2 Unbrauchbar gewordenes Gerät und persönliche Gegenstände werden zum Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

**Hinweis :**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ( GemO ) oder aufgrund der GemO erlassener Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk :

Korntal-Münchingen, den 25.10.1996

Stritzelberger  
Bürgermeister

**Geändert durch Euro-Anpassungssatzung mit Beschluss des Gemeinderats vom 31.05.2001. Inkraftgetreten am 01.01.2002;**

**Geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 01.02.2007; Inkraftgetreten am 09.02.2007**